

Satzung

A. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Aids-Hilfe Friesland-Wilhelmshaven-Wittmund e.V.“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch seine Arbeit zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich durch das Auftreten übertragbarer Krankheiten, insbesondere des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Acquired Immunodeficiency Syndrome AIDS) ergeben, indem er Wissenschaft und Forschung sowie die öffentliche Gesundheitspflege fördert und hilfsbedürftige Personen unterstützt.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Sammlung und Weitergabe von Informationen über solche Krankheiten,
 - Beratung hilfe- und ratsuchender Personen und Institutionen,
 - Aufklärung gefährdeter Bevölkerungsgruppen und der gesamten Öffentlichkeit,
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Erforschung, Behandlung und Bekämpfung dieser Krankheiten dienen,
 - pflegerische und psychosoziale Betreuung Erkrankter, deren Angehörigen und Lebensgefährten sowie
 - Zusammenarbeit, auch überregionaler Art, mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig sind; ggf. auch Mitgliedschaft des Vereins bei diesen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Beratungsstellen, Pflegestätten und andere geeignete Einrichtungen betreiben.
4. Der Verein dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 gg AO. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt, die festgesetzten Beiträge zu zahlen gewillt ist und aktiv im Verein mitarbeitet.

3. Fördernde Mitglieder leisten lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben; sie genießen Beitragsfreiheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn sich ein ordentliches Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Verzug befindet. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene, notwendige Auslagen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Wunsch, als ordentliches Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag in angemessener Frist mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt das Ergebnis dem Bewerber mit.

3. Bei fördernden Mitgliedern genügt die einseitige, schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Einer Annahme bedarf es nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluß.

5. Gibt ein ordentliches Mitglied seine aktive Mitarbeit im Verein auf, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Fördermitglied erklärt werden.

6. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird nur zum Schluß eines Kalenderjahres wirksam. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

7. Der Ausschluß erfolgt,

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch gewöhnlichen Brief mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins.

8. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muß innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlußtermins. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen. Die Beiträge sind im Voraus zu leisten.

2. Die Mitgliederversammlung kann für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfe-Empfänger und andere bedürftige Personen ermäßigte Beiträge festsetzen.

4. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

B. Die Organe des Vereins

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand auch einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. (sh. §36 BGB).

5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Wahl des Vorstands.
- Die Festsetzung der Beiträge und die Genehmigung des Haushaltsplans.
- Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer und deren Entlastung.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind.
- Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation oder Handaufheben. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens einer der Erschienenen dies verlangt.
4. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. In einer Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschlossen werden, die zuvor in der Tagesordnung angekündigt waren.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich jeweils über zwei Jahre. Sie bleiben allerdings so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, wird ein Nachfolger nur für den verbleibenden Teil der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bis zur Wahl

des Nachfolgers haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen, der die Aufgaben des Ausgeschiedenen vorübergehend übernimmt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen gem. § 27 Abs. 2 BGB jederzeit abberufen, indem sie mit einfacher Stimmenmehrheit einen Nachfolger wählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes.

2. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht durch das Amt gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung selbst vorgesehen sind, wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§12 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt jeweils zwei Kalenderjahre. Einer der Rechnungsprüfer ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres mit ungerader Endziffer, der andere dagegen zum 1. Januar eines Jahres mit gerader Endziffer neu zu wählen.

2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus einer nicht festgelegten Zahl von Vertretern der medizinischen, psychologischen und soziologischen Wissenschaft und Praxis sowie Vertretern des öffentlichen Lebens. Er berät den Verein und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
2. Der Vorstand bittet ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten, im Beirat mitzuwirken. Ein Beiratsmitglied kann jederzeit seine Mitarbeit beenden.
3. Sofern es die Beiratsmitglieder wünschen, wählen sie aus ihrer Mitte einen Sprecher.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschrift

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollierenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, sonstigen Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Der Verein begünstigt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. zu Berlin (West) mit der Maßgabe, es nur im Sinne des Zweckes dieses Vereins zu verwenden.

§ 17 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung einen Beschluß über die Auflösung des Vereins gefaßt hat, bestimmt sie den Liquidator.

Diese Neufassung ist auf der Mitgliederversammlung am 15.02.1988 angenommen worden.